



Informationen zur Zeugniserstellung im Gemeinsamen Lernen bei zieldifferenter und zielgleicher Förderung

Verfasser:

Sabine Keil
Diana Post
Ulrich Neumann

Beteiligte:

AG Inklusion
HDK
Dezernat 48

Gestaltung:

Bezirksregierung Arnsberg
Büro Inklusion
Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg
buero-inklusion@bra.nrw.de

Stand 12/2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 49 Schulgesetz	2
§ 21 Abs. 6 AO-SF – Zeugnisbemerkungen	2
Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF:	3
Anlage 2 der VV zu §18 und 21 der AO-SF (nur für den Bildungsgang Lernen!):	4
Zielgleiche Förderung (Förderschwerpunkte ESE, SQ, KM, SH, HK)	5
Rechtsgrundlage	5
Hinweise für Zeugnisse	5
Abschlüsse	5
Zieldifferente Förderung im Bildungsgang Lernen (Förderschwerpunkte LE, ESE, SQ, KM, SH, HK) ...	6
Rechtsgrundlage	7
Hinweise für Zeugnisse	8
Abschlüsse	9
Beendigung des Förderschwerpunktes und Bildungsgangs Lernen, Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I	10
Zieldifferente Förderung im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Förderschwerpunkte GG, KM, SH, HK)	12
Rechtsgrundlage	12
Hinweise für Zeugnisse	12
Abschluss	12

Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Schulgesetz

- § 49 (1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten
1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
 2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
 3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.
- § 49 (2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.
- § 49 (3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

§ 21 Abs. 6 AO-SF – Zeugnisbemerkungen

§ 21 (6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.

Die Formulierungen der zu verwendenden Zeugnisbemerkungen sind in den folgenden Anlagen geregelt:

Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF:

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zielgleich)	(Name) wurde im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt) sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang (Bildungsgang) unterrichtet.
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (zieldifferent)	(Name) wurde im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt) sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang (Bildungsgang) unterrichtet.
Aufhebung des Förderbedarfs	(Name) hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts (Schulamts) / der Bezirksregierung (Bezirksregierung) vom (Datum) keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.
Wechsel des Förderschwerpunktes	(Name) wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts (Schulamts) / der Bezirksregierung (Bezirksregierung) vom (Datum) den Förderschwerpunkt. Sie/er wird zukünftig im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt) gefördert.
Wechsel des Bildungsgangs	(Name) wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts (Schulamts) / der Bezirksregierung (Bezirksregierung) vom (Datum) im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt) den Bildungsgang. Sie/Er wird zukünftig im Bildungsgang (Bildungsgang) unterrichtet.
Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt	Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom (Datum) besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt) mit dem zielgleichen Bildungsgang (Bildungsgang) / mit dem zieldifferenten Bildungsgang (Bildungsgang) weiterhin.
Hinweis für Abschlusszeugnisse	Auf Wunsch der Eltern verzichtet bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde, sowie auf die Angabe des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs (§ 21 Absatz 6 Satz 3).
Hinweis für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Beschlüsse der Klassenkonferenz beim Abweichen von der AO-SF gemäß § 21 Absatz 8 AO-SF	Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 Absatz 8 AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Anlage 2 der VV zu §18 und 21 der AO-SF (nur für den Bildungsgang Lernen!):

Anwendungsbereich	Formulierungen/Hinweise
Hinweis ab Klasse 4	Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat (§ 49 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden.
Hinweis ab Klasse 4 Bei Förderung im Bildungsgang Lernen, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen gemäß § 33 Absatz 3 AO-SF	Wenn nach § 33 Absatz 3 AO-SF verfahren wird, werden die Noten in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Leistungsbewertung mit Noten an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule orientiert.
Ab Klasse 4 Bei Kombination der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen/Änderung des Bildungsganges	Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts (Schulamts) / der Bezirksregierung (Bezirksregierung) vom (Datum) aufgehoben. Deshalb wird (Name) zukünftig zielgleich im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. (Name) hat aber weiterhin sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt (Förderschwerpunkt).
Ende Klasse 9 Bei Übergang in den Bildungsgang, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt	(Name) nimmt im kommenden Schuljahr am Unterricht der Klasse 10 in einem besonderen Bildungsgang teil, mit dem Ziel, einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erreichen.
Ende Klasse 10 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs Lernen	(Name) hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.

Zielgleiche Förderung

(Förderschwerpunkte ESE, SQ, KM, SH, HK)

Jahrgang	Leistungsbeurteilung	Bemerkungen	Sonstige Hinweise
1-3	Entsprechend der AO-GS	Entsprechend der Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF (siehe Seite 3)	Bemerkung zum Fortbestand nur zum Schuljahresende Keine Bemerkungen zu Förderortwechseln oder zu Nachteilsausgleichen
4	Entsprechend der AO-GS		Bemerkung zu Fortbestand, Aufhebung oder Wechsel auch im Halbjahreszeugnis Keine Bemerkungen zu Förderortwechseln oder Nachteilsausgleichen
5-9	Entsprechend der APO-SI		Bemerkung zum Fortbestand nur zum Schuljahresende Keine Bemerkungen zu Förderortwechseln oder zu Nachteilsausgleichen
9			s.o. Bei Verlassen der Sek I nach Jg. 9 mit dem Ersten Schulabschluss gelten die Regelungen für Abschlusszeugnisse (siehe Jg. 10).
10	Entsprechend der APO-SI		Es können alle Abschlüsse der Sek I erreicht werden. Hinweis für Abschlusszeugnisse (Anl.1 VV § 18, 21) beachten! Abgangs- und Abschlusszeugnisse enthalten das Geburtsdatum, sie enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten und keine Bemerkungen zu Nachteilsausgleichen.

Rechtsgrundlage

Es gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen (§ 5 und 6 der AO-GS; § 6 und 7 der APO-S I, sowie die Abschnitte 4-6 der APO-Sek I) in Verbindung mit der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF).

Hinweise für Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse wie die anderen Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die Zeugnisse am Schuljahresende enthalten entsprechend der AO-GS oder APO S I ggf. einen Versetzungsvermerk und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Zeugnisse unterscheiden sich lediglich durch die Bemerkungen (s.S. 3).

- Eine Bemerkung zu Fortbestand des Unterstützungsbedarfs wird in die Zeugnisse am Schuljahresende und in das Halbjahreszeugnis in Jg. 4 aufgenommen, sofern diese nicht eine Bemerkung zu Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs oder zur Aufhebung des Unterstützungsbedarfs enthalten.
- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Nachteilsausgleiche müssen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden, werden aber nicht im Zeugnis vermerkt.

Abschlüsse

Es können alle Abschlüsse der Sek I erreicht werden. Auf Wunsch der Eltern wird in Abschlusszeugnissen auf die Bemerkung verzichtet, dass der Schüler oder die Schülerin sonderpädagogisch gefördert wurde (s.o. § 21 Abs. 6 AO-SF).

Abschluss- und Abgangszeugnisse enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten (s.o. § 49 Abs. 2 SchulG).

Zieldifferente Förderung im Bildungsgang Lernen (Förderschwerpunkte LE, ESE, SQ, KM, SH, HK)

Jahrgang	Leistungs- bewertung	Bemerkungen	Sonstige Hinweise
1–2	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Keine Notengebung!	Entsprechend der Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF	kein Halbjahreszeugnis, keine Bemerkungen zu Förderortwechseln
3	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Keine Notengebung!	Entsprechend der Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF	Bemerkung zum Fortbestand nur zum Schuljahresende, keine Bemerkungen zu Förderortwechseln, kein Versetzungsvermerk!
4	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Notengebung nur nach Schulkonferenzbeschluss entsprechend § 33 Abs. 3 AO-SF	Entsprechend der Anlagen 1 und 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF	Bemerkung zu Fortbestand, Aufhebung oder Wechsel auch im Halbjahreszeugnis! keine Bemerkungen zu Förderortwechseln, kein Versetzungsvermerk! Bei Notengebung muss darauf hingewiesen werden, dass diese sich an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe orientiert.
5–8	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Notengebung nur nach Schulkonferenzbeschluss entsprechend § 33 Abs.3 AO-SF	Entsprechend der Anlagen 1 und 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF	Bemerkung zum Fortbestand nur zum Schuljahresende, keine Bemerkungen zu Förderortwechseln, kein Versetzungsvermerk! Bei Notengebung muss darauf hingewiesen werden, dass diese sich an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grund- oder Hauptschule orientiert.
9	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Notengebung nur nach Schulkonferenzbeschluss entsprechend § 33 Abs.3 AO-SF	Entsprechend der Anlagen 1 und 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF	Bemerkung zum Fortbestand nur zum Schuljahresende, keine Bemerkungen zu Förderortwechseln, kein Versetzungsvermerk, aber ggf. Hinweis auf den Besuch des Bildungsgangs gem. § 35 Abs.3 AO-SF lt. Anl. 2 VV § 18, 21 (Hierfür ist die Teilnahme am Englischunterricht in Jg. 9 notwendig.) Bei Notengebung muss darauf hingewiesen werden, dass diese sich an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Hauptschule orientiert. weitere Hinweise siehe S. 8/9

Jahrgang	Leistungsbewertung	Bemerkungen	Sonstige Hinweise
10 LE	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Notengebung nur nach Schulkonferenzbeschluss entsprechend § 33 Abs.3 AO-SF	Entsprechend der Anlagen 1 und 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF und „NN hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.“	Bei Notengebung muss darauf hingewiesen werden, dass diese sich an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Hauptschule orientiert. Abschlusszeugnisse enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten
10 nach § 35 Abs. 3	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes und Notengebung in allen Fächern (Grundlage: Anforderungen der Hauptschule in Jg. 9)	„NN hat im besonderen Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“	Abschlusszeugnisse enthalten das Geburtsdatum, sie enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten. Wenn der dem Ersten Schulabschluss gleichwertige Abschluss aufgrund zu schlechter Benotung nicht erreicht wird, enthält das Zeugnis die Bemerkung „NN hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.“

Rechtsgrundlage

Leistungsbewertung und Zeugnisse sind für den Bildungsgang Lernen in §§ 32 und 33 der AO-SF geregelt:

- § 32 (1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.
- § 32 (2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.
- § 32 (3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.
- § 33 (1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- § 33 (2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.
- § 33 (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- § 33 (4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

Hinweise für Zeugnisse

Die Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern kann in Form von Fließtexten oder in Form einer abgestuften Beurteilung anhand vorgegebener Items (Ankreuzzeugnisse) erfolgen. Grundlegend können Ankreuzzeugnisse die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers genauso gut beschreiben, wie ein Fließtext.

- Zu berücksichtigen ist sowohl bei Ankreuz- als auch bei Fließtextzeugnissen, dass die Verknüpfung mit der Förderplanung (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF) und die Kompetenzorientierung gewährleistet sind. Ankreuzzeugnisse, bei denen für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge dieselben Items verwendet werden, sind nicht geeignet.
- Eine Notengebung nach § 33 Abs.3 AO-SF kann nur zusätzlich zu einer beschreibenden Leistungsbeurteilung nach § 33 Abs. 1 erfolgen und ersetzt diese nicht. Die Notengebung setzt voraus, dass „die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht“. Die Noten mangelhaft und ungenügend können daher nicht vergeben werden. Sofern in einzelnen Fächern die Leistungen sogar den zielgleichen Anforderungen entsprechen, kann auch diese Bewertungsgrundlage kenntlich gemacht werden.
- Die Zeugnisse enthalten Bemerkungen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß der Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 (siehe Seite 3) sowie ggf. zusätzliche Bemerkungen gemäß der Anlage 2 (siehe Seite 4).
- Die Zeugnisse enthalten grundsätzlich keinen Versetzungsvermerk. Dieser wird ersetzt durch einen Vermerk „NN nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse ... teil.“
- Auch wenn die Entscheidung der Nicht-Versetzung im Bildungsgang Lernen nicht vorkommen kann, tragen die Zeugnisse aus Gründen der Rechtssicherheit die in der AO-GS bzw. der APO Sek I vorgesehenen Rechtsbehelfsbelehrungen:
 - **Grundschule:** „Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“
 - **Sek I:** „Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“
- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Eine Bemerkung zu Fortbestand des Unterstützungsbedarfs wird in die Zeugnisse am Schuljahresende und in das Halbjahreszeugnis in Jg. 4 aufgenommen, sofern diese nicht eine Bemerkung zu Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs oder zur Aufhebung des Unterstützungsbedarfs enthalten.

Hinweise für die Zeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 9

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen erreichen am Ende der Jahrgangsstufe 9 noch **keinen Abschluss**. Bei Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs am Ende der Klasse 9 ist keine Versetzung in die Klasse 10 eines Bildungsgangs der allgemeinen Schulen möglich.

Achtung: Die weitere Schullaufbahn richtet sich nach dem Pflichtschuljahr, wobei ein dreijähriger Besuch der Schuleingangsphase auf die Schulpflicht nur mit zwei Jahren angerechnet wird. Es ist daher zu prüfen, ob nach dem 10. Schulbesuchsjahr tatsächlich auch das 10. Pflichtschuljahr beendet wird.

Der Schüler/die Schülerin...	Hinweise für das Zeugnis
befindet sich im 9. Pflichtschuljahr und soll zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss geführt werden. (Bildungsgang nach § 35 Abs.3 AO-SF)	Das Zeugnis enthält eine entsprechende Bemerkung gemäß der Anlage 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF (siehe Seite 4). Das Zeugnis muss die Teilnahme am Englisch-Unterricht im 9. Schuljahr dokumentieren.
befindet sich im 9. Pflichtschuljahr und soll zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen geführt werden.	Das Zeugnis entspricht den gleichen Vorgaben wie in den Jahrgängen 5-8.
befindet sich im 10. Pflichtschuljahr und soll zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss geführt werden. (Bildungsgang nach § 35 Abs.3 AO-SF)	Die Schulpflicht wird gemäß § 35 Abs. 7 AO-SF verlängert. Das Zeugnis enthält eine entsprechende Bemerkung gemäß der Anlage 2 der VV zu § 18 und 21 der AO-SF (siehe Seite 4). Das Zeugnis muss die Teilnahme am Englisch-Unterricht im 9. Schuljahr dokumentieren.
befindet sich im 10. Pflichtschuljahr und beendet somit die Vollzeitschulpflicht und verlässt die Schule.	Es wird ein Abgangszeugnis ausgestellt. Dieses bescheinigt gem. § 35 Abs. 1 AO-SF die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es enthält keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten (s.o. § 49 Abs. 2 SchulG). Auf dem Abgangszeugnis muss das Geburtsdatum vermerkt sein.

Abschlüsse

Die Abschlüsse im Bildungsgang Lernen regelt der § 35 der AO-SF:

- § 35 (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
- § 35 (2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.
- § 35 (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen
- in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
 - in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
 - in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
- § 35 (4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.
- § 35 (5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.
- § 35 (6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).
- § 35 (7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

- Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 trägt den Titel „Abschlusszeugnis“.
- Schülerinnen und Schüler in Klasse 10 im **besonderen Bildungsgang nach § 35 Abs. 3 AO-SF erhalten ebenfalls ein Berichtszeugnis, welches aber in allen Fächern zusätzlich Noten** enthält. Diese orientieren sich an den Anforderungen der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule. In diesem Bildungsgang können auch die Noten mangelhaft und ungenügend vergeben werden. Das Erreichen des Abschlusses richtet sich nach den Bestimmungen der APO-Sek I (§ 40 Erster Schulabschluss und Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen).
- Am **Ende der Klasse 10** wird eine der folgenden Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen:
 „NN hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.“
 (Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die im besonderen Bildungsgang unterrichtet wurden, aber den dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss nicht erreicht haben.)
 oder
 „NN hat im besonderen Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“
- Abschlusszeugnisse enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten (s.o. § 49 Abs. 2 SchulG).
- Auf Abschlusszeugnissen muss das Geburtsdatum vermerkt sein.

Beendigung des Förderschwerpunktes und Bildungsgangs Lernen, Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Der reguläre Erste Schulabschluss wird im Bildungsgang der allgemeinen Schule erworben, wenn am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen gem. APO-S I für die Versetzung in Klasse 10 erfüllt sind. Der Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist zudem Voraussetzung für den Erwerb weiterer Abschlüsse (Erweiterten Ersten Schulabschlusses, Mittlerer Schulabschluss).

Die Voraussetzungen der APO-S I für eine Versetzung von Klasse 9 in Klasse 10 können für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen nicht erfüllt werden, wenn sie sich in der Klasse 9 noch im zieldifferenten Bildungsgang Lernen befinden. Dies ist der Fall, wenn der Förderschwerpunkt Lernen – und damit auch der zieldifferente Bildungsgang Lernen – erst zum Ende der Klasse 9 oder sogar erst in Klasse 10 beendet wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I am Ende der Klasse 10 einen Erweiterten Ersten Schulabschluss erwerben wollen, muss der Förderschwerpunkt Lernen daher spätestens zum Ende des 2. Halbjahres der Klasse 8 (bei Beendigung auf Probe für 6 Monate) und endgültig zum Ende des 1. Halbjahres der Klasse 9 beendet werden. Nur dann kann für das 2. Halbjahr der Klasse 9 ein Ziffernotenzeugnis im Bildungsgang der allgemeinen Schule erteilt werden, das zur Versetzung in die 10. Klasse führt (bei Erfüllung der Versetzungsvoraussetzungen gem. APO-S I).

Da die Beendigung zudem zwingend und unter Angabe des Datums der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auf dem jeweiligen Zeugnis zu vermerken ist, müssen die entsprechenden Beendigungsanträge der Schulaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Erteilung des Zeugnisses vollständig (mit sämtlichen erforderlichen Anlagen) zur Entscheidung vorliegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig ergeht, dass sie mit ihrem Erlassdatum auf dem Zeugnis vermerkt werden kann.

Anträge, die auf eine Beendigung des Förderschwerpunktes und Bildungsgangs Lernen **nach dem Ende des 1. Halbjahres der Klasse 9** gerichtet sind, werden von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt, da eine Beendigung zu diesem Zeitpunkt dazu führen würde, dass die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I weder einen regulären Ersten oder Erweiterten Ersten Schulabschluss, noch einen Abschluss im Bildungsgang Lernen erwerben könnten.

Für Schülerinnen und Schüler, die über das 1. Halbjahr der Klasse 9 hinaus zieldifferent im Förderschwerpunkt Lernen gefördert wurden, denen die Klassenkonferenz aber das Erlangen eines Erweiterten Ersten Schulabschlusses in der Sekundarstufe I zutraut, bleibt hierzu nur die Wiederholung der Klasse 9 (sofern dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird) unter gleichzeitiger Aufhebung des Förderschwerpunktes und zieldifferenten Bildungsgangs Lernen.

Der Erwerb eines mit dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 35 AO-SF in der Sekundarstufe I aber auch bei Verbleib im Bildungsgang Lernen möglich, so dass den Schülerinnen und Schülern insoweit keine Nachteile durch die Nichtbeendigung des Förderschwerpunkts und Bildungsgangs Lernen entstehen. Zu beachten ist dabei, dass die Klassenkonferenz am Ende der Klasse 9 einen Beschluss gem. § 36 AO-SF zu treffen hat. Beschließt die Klassenkonferenz die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zu dem besonderen Bildungsgang in Klasse 10, so ist dies unbedingt auf dem Zeugnis für die Klasse 9 zu vermerken.

Abschließend ist besonders zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent an Realschulen ohne Hauptschulbildungsgang (vgl.: §§ 132 c Schulgesetz NRW, 47 APO-S I) oder an Gymnasien unterrichtet werden, nach Beendigung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen (gleichgültig zu welchem Zeitpunkt) nicht an der jeweiligen Schule verbleiben können, da diese nicht den Bildungsgang der Hauptschule anbieten können.

Ist ein Schulwechsel erforderlich, erfordert dies eine rechtzeitige Antragsvorbereitung um einen Schulplatz sicherstellen zu können.

Klasse		Bildungsgang Lernen ohne qualifizierenden Abschluss	Bildungsgang Lernen im besonderem Bildungsgang (dem Ersten Schulabschluss gleichwertig nach AO-SF § 35 Abs. 3)	Spätestmögliche Aufhebung des zieldifferenten Bildungsganges Lernen zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses
8	1. H.			Bildungsgang Lernen Ggf. Aufhebung zur Probe (6 Monate)
	2. H.			
9	1. H.	Bildungsgang Lernen	Bildungsgang Lernen	Endgültige Aufhebung des zieldifferenten Bildungsgangs zum Ende des Halbjahres
	2. H.			Voraussetzungen zur Versetzung in Klasse 10 gem. APO-S I greifen Erster Schulabschluss
10	1. H.			Zielgleicher Bildungsgang Erweiterter Erster Schulabschluss
	2. H.	Abschluss im Bildungsgang Lernen	Dem Ersten Schulabschluss gleichwertiger Abschluss	

Zieldifferente Förderung im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Förderschwerpunkte GG, KM, SH, HK)

Rechtsgrundlage

Leistungsbewertung und Zeugnisse sind für den Bildungsgang Geistige Entwicklung in §§ 40, 41 der AO-SF geregelt:

- § 40 Leistungsbewertung
Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungs-bewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.
- § 41 Versetzung, Zeugnisse
- § 41 (1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.
- § 41 (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.
- § 41 (3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Hinweise für Zeugnisse

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung erhalten **keine Halbjahreszeugnisse**, sondern nur am Schuljahresende ein Zeugnis.

Die Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes erfolgt in Form von Fließtexten. Zu berücksichtigen sind die für diesen Bildungsgang vorgesehenen Kompetenzbereiche und Aufgabenfelder (vgl. § 38 AO-SF) und die Verknüpfung der Leistungsbewertung mit der individuellen Förderplanung (vgl. § 40 AO-SF).

- Die Zeugnisse enthalten Bemerkungen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß der Anlage 1 der VV zu § 18 und 21 (s. S. 3).
- Die Zeugnisse enthalten grundsätzlich keinen Versetzungsvermerk.
- Auch wenn die Entscheidung der Nicht-Versetzung im Bildungsgang Geistige Entwicklung nicht vor- kommen kann, tragen die Zeugnisse aus Gründen der Rechtssicherheit die in der AO-GS bzw. der APO Sek I vorgesehenen Rechtsbehelfsbelehrungen:
 - **Grundschule:** „Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Wider- spruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“
 - **Sek I:** „Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen er- reichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“
- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Abschluss

Es gilt der § 41 Abs. 3 AO-SF (s.o.). Das „Ende der Schulbesuchszeit“ bezeichnet im gemeinsamen Lernen das Ende des Bildungsgangs Geistige Entwicklung (Primarstufe und Sekundarstufe I) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SF. Das Abschlusszeugnis wird im Regelfall nach elf Schulbesuchsjahren mit Verlassen der allgemeinen Schule der Sekundarstufe I erstellt.

Ein **Erreichen eines Ersten Schulabschlusses oder eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses** ist im Bildungsgang Geistige Entwicklung **nicht möglich**.

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

